



## **Öffentliches Verfahrensrecht FS 2024**

### **Fallstudie – Teil 5 (26. März 2024)**

#### **Sachverhalt**

A kontaktiert Sie am 22. Februar 2024 und fragt, wie sich Z gegen das Vorgehen der Beschaffungsstelle rechtlich zur Wehr setzen kann. Am Telefon erzählt Ihnen A, dass die Ausschlussverfügung das Datum des 9. Februars 2024 trägt, sie aber erst am 20. Februar 2024 nach Abholung bei der Post Kenntnis von deren Inhalt erhalten hat.

Am 4. März 2024 ruft A Sie an und berichtet Ihnen von der Publikation des Zuschlags an Y. A schickt Ihnen den Auszug aus [simap.ch](http://simap.ch), dem Sie entnehmen können, dass die Zuschlagsverfügung bereits am 24. Februar 2024 erlassen wurde.

Die Beschaffungsstelle begründet den Ausschluss von Z in der Ausschlussverfügung damit, dass die in der Ausschreibung geforderten maximalen Datenübertragungszeiten aufgrund der Lage des Rechenzentrums in Konstanz nicht erreicht würden. A verfügt über interne Unterlagen, die im Vergabeverfahren bisher nicht eingereicht worden sind, die aber belegen sollen, dass die geforderten maximalen Datenübertragungszeiten von Z sehr wohl eingehalten werden können. Ausserdem meint A, dass ohne Weiteres eine Machbarkeitsstudie von einem Experten erstellt werden könne, die dies belege.

#### **Fragen**

1. Wann gilt die Ausschlussverfügung als zugestellt? Wann beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen, und wann läuft sie ab?
2. Wann beginnt die Rechtsmittelfrist gegen die Zuschlagsverfügung für Z, für die nicht berücksichtigte bisherige Anbieterin X und für den Verband "Unternehmens-Datenschutz Schweiz" zu laufen?
3. Wie lauten die Rechtsbegehren der Beschwerden von Z gegen die Ausschlussverfügung und gegen die Zuschlagsverfügung?
4. Sind die vorhandenen internen Unterlagen im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen? Kann eine Machbarkeitsstudie berücksichtigt werden?